

An die
Mitglieder des VKDA-NEK
sowie die Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Geschäftsstelle

Datum

09.04.2009

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 5/2009

Entgeltrunde KTD 2009

Entgeltrunde KTD 2009

Im Anschluss an die Rundschreiben 2/2009 und 3/2009 möchten wir Sie an dieser Stelle über die Einzelheiten des Tarifabschlusses KTD informieren. Keine Tarifvertragspartei hat die Vereinbarung innerhalb der vereinbarten Frist widerrufen.

Im Prinzip gibt es zwei Tarifverträge, die die Änderungen beinhalten. Der Änderungstarifvertrag zum KTD bzw. Entgelttarifvertrag 2009 enthält die Mantel- und Tabellenänderungen sowie die nur zu dieser Entgeltrunde wesentlichen Bestimmungen.

Der andere Tarifvertrag regelt die neuen Daten des Tarifvertrages Sonderentgelte in der ambulanten Pflege Hamburg.

Im Folgenden wird der mit dem VKM abgeschlossene Änderungstarifvertrag Nr. 7 und Entgelttarifvertrag 2009 erläutert. Dieser baut auf der allseits verwendeten neuesten (VKM)-Fassung des KTD auf.

Die Fassung des Änderungs- und Entgelttarifvertrages mit ver.di beinhaltet noch weitere, zur Angleichung notwendige Regelungen der Änderungstarifverträge Nr. 5 und 6, denen ver.di nicht zugestimmt hatte.

Es kommt auf diesem Wege wieder zu einer einheitlichen Fassung des KTD (ausgenommen Anlage 2).

Im Einzelnen:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 7 und Entgelttarifvertrag 2009 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 16. März 2009 - VKM-Fassung (Anlage 1)

§ 1

- Zu 1 a Die tarifliche Jahresarbeitszeit nach § 5 Abs. 1 KTD wird von 1990 Stunden am 1. Januar 2010 (In-Kraft-Treten dieses Buchstabens) um 15 Stunden auf 2005 Stunden erhöht. Ohne Änderung des Arbeitsvertrages erhöht sich dadurch die Jahres-Soll-Arbeitszeit der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerin um 15 Stunden, die der teilzeitbeschäftigten entsprechend.
- Zu 1 b Die gleiche Stelle des Tarifvertrages wird zum 1. Januar 2011 ein weiteres Mal verändert in dem die tarifliche Jahresarbeitszeit von 2005 Stunden auf 2020 Stunden angehoben wird.
- Zu 1 c Die Anfügung des neuen Unterabsatzes an Absatz 2 bedeutet die Übernahme der Wochenfeiertagsregelung des KAT auch auf den KTD. Die Formulierung ist den Gegebenheiten des KTD mit seiner Jahres-Soll-Arbeitszeit angepasst. Ein Teil der Arbeitnehmerinnen, die nach Dienstplan zu arbeiten haben, wurden bislang von der Wochenfeiertagsvergütung ausgeschlossen. Dies galt für die Tage, an denen die Arbeitnehmerinnen nicht wegen des Feiertages frei hatten, sondern wegen des Dienstplanes. Die gesetzliche Regelung macht einen Unterschied an dieser Stelle und verlangt für die Feiertagsvergütung eine entsprechende Kausalität. Durch die neue Formulierung werden alle Arbeitnehmerinnen, die am Wochenfeiertag frei haben, nunmehr gleichgestellt. Die Jahres-Soll-Arbeitszeit vermindert sich durch den Wochenfeiertag um die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit, die in der Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3 festgehalten ist. Diese Neuregelung zu den Wochenfeiertagen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- Zu 1 d Durch die neue tarifliche Jahresarbeitszeit wird an dieser Stelle der Faktor neu berechnet. Ab 1. Januar 2010 gilt der rein mathematische Wert einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 7,69 Stunden.
- Zu 1 e Der Faktor der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit wird ab 1. Januar 2011 durch die Steigerung der tariflichen Jahresarbeitszeit auf 7,74 Stunden neu berechnet und festgesetzt.
- Zu 2 a Die Protokollnotiz zu § 6 Absatz 3 enthielt bislang einen Faktor für die durchschnittliche Wochenzahl von 52,176. Dieser Faktor war in der dritten Stelle hinter dem Komma nicht korrekt. Er wird durch den Faktor 52,179 ersetzt.
Zur geänderten durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit siehe 1 d und e.
- Zu 3 Auch in § 10 sind zum 1. Januar 2010 bzw. 2011 die durchschnittlichen täglichen Arbeitsstunden entsprechend zu ändern.
- Zu 4 Der Zuschlag für geleistete Arbeit an Wochenfeiertagen sinkt ab 1. Januar 2010 von 100 % auf 35 %. Ab 1. Januar 2011 steigt der Zuschlag auf 45 %.
- Zu 5 Durch die Neufestsetzung der tariflichen Jahresarbeitszeit erhöht die den Faktor für das Stundenentgelt ab 01.01.2010 auf 1/167,08, ab 01.01.2011 auf 1/168,33.

- Zu 6 Die Mindestlaufzeit der Tabelle in Anlage 1 a zum KTD gilt bis zum 31.03.2011.
- Zu 7 Die Entgelttabelle gültig vom 01.04.2009 bis 31.03.2010 enthält, wie gehabt, gerundete Euro-Werte. Die Rundung erfolgt kaufmännisch und beruht auf der letzten gültigen Tabelle.
- Zu 8 Für die ab dem 01.04.2010 gültige Entgelttabelle gilt ebenfalls die Herleitung über die kaufmännische Rundung. Grundlage ist die gerundete Tabelle in der Gültigkeit vom 01.04.2009 bis 31.03.2010.

Zu § 2

Die Tarifverträge zur Einführung des KTD enthalten in fast allen Fassungen in § 3 Abs. 2 Buchstabe c die Gruppe der Arbeitnehmerinnen, die in der Stufe 4 der Entgelttabelle eingestuft sind. Lediglich die drei aufgeführten Einführungstarifverträge enthalten diese Bestimmung an einer anderen Stelle. Allen Tarifverträgen gleich ist die Formulierung, die eine hundertprozentige Anrechnung der tariflichen Erhöhung auf die Besitzstandszulage vorsieht. Im Gegenzug verpflichtet sie die Tarifvertragsparteien in der Entgeltrunde eine entsprechende Ausgleichszahlung festzulegen. Diese Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Höhe der Minderung der Besitzstandszulage multipliziert mit der Zahl der Monate, in denen die Tabelle mindestens gilt. Die Fälligkeit der Ausgleichszulage für das Jahr 2009 ist der Oktober 2009. Die Anstellungsträger sind frei in der Entscheidung, die Ausgleichszulage in zwei gleichen Teilen zu zahlen. Der erste Teil muss dann aber vor dem Oktober 2009 geleistet werden, der zweite Teil spätestens im Oktober.

In Absatz 2 findet sich die bereits in den zuvor abgeschlossenen Entgelttarifverträgen enthaltene Bestimmung für die Kürzung der Ausgleichszulage in Monaten in denen kein Anspruch auf Entgelt bestand oder besteht. Insoweit darf auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden.

Zu § 3

Die Ausgleichszulage für das Jahr 2010 ist gleichlautend mit der Ausgleichszulage für das Jahr 2009 geregelt. Die Fälligkeit ist jeweils wieder im Oktober, wobei auch hier in zwei gleichen Teilen, spätestens im Oktober gezahlt, werden kann.

Zu § 4

Die Tarifvertragsparteien haben durch dieses Wahlrecht allen Arbeitnehmerinnen, die aus individuellen Gründen eine gesteigerte Arbeitszeit ablehnen möchten oder müssen, die freie Entscheidung eingeräumt. Das Wahlrecht ist im negativen Sinne geregelt. D.h., jede Arbeitnehmerin, die an der Steigerung nicht teilnehmen möchte, muss bis zum 30. November 2009 aktiv werden. Weiterhin muss die Ausübung des Wahlrechts schriftlich erfolgen. Die Entscheidung gilt für beide Erhöhungen einheitlich. Eine Teilnahme an nur einer Erhöhung ist nicht möglich. Bei Ausübung des Wahlrechts wird das bestehende Beschäftigungsverhältnis zu einem Teilzeit- bzw. neu festgelegten Teilzeitarbeitsverhältnis. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die beibehaltene (alte) Arbeitszeit der Arbeitnehmerin dann in einem anderen Verhältnis zu tariflichen Jahresarbeitszeit steht.

Bei der Vereinbarung des Wahlrechts sind die Tarifvertragsparteien übereinstimmend davon ausgegangen, dass eine Kürzung der Besitzstandszulage auf Grund der Ausübung des Wahlrechts unzulässig ist.

Zu § 5

Das unterschiedliche In-Kraft-Treten der einzelnen Regelungen wurde jeweils an den betreffenden Stellen erläutert.

In Absatz 5 ist festgehalten worden, dass sich Arbeitnehmerinnen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hatten, nicht an der Steigerung der Jahresarbeitszeit teilnehmen.

Dadurch, dass für Bethesda – Allgemeines Krankenhaus, Bergedorf bis zum 31. Dezember 2011 eine andere Arbeitszeitregelung gilt, kommt es in dieser Einrichtung bis dahin auch nicht zu einer Änderung des Wochenfeiertagszuschlages.

2. Änderungstarifvertrag Nr. 5, 6, 7 und Entgelttarifvertrag 2009 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD) vom 16. März 2009 - ver.di-Fassung (Anlage 2)

Die zusätzlich zum oben stehend erläuterten Tarifvertrag enthaltenen Regelungen dieses mit der Gewerkschaft ver.di abgeschlossenen Tarifvertrages sind ausschließlich Regelungen der Entgelt- und Änderungstarifverträge insbesondere Nrn. 5 (Rundschreiben 02/2006) und 6 (Rundschreiben 17/2007) die in der veröffentlichten KTD-Fassung des VKDA bereits Eingang gefunden haben. Im Wesentlichen sind dies redaktionelle Änderungen und die in § 11 enthaltene Rufbereitschaft bzw. Bereitschaftsdienstregelungen. Auch mussten rückwirkend Tabellen wieder in Kraft gesetzt werden sowie die zum Zeitpunkt des Vertragschluss geltende Tabelle. Die Anlage 2 wurde mit ver.di nicht vereinbart.

3. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag Sonderentgelte in der ambulanten Pflege Hamburg vom 16. März 2009 (Anlage 3)

Zu § 1

§ 3 Abs. 1 enthält den feststehenden Prozentsatz des auszahlenden Sonderentgelts. Dieser wird von 29 % auf 20 % abgesenkt. Diese Absenkung kann für Einrichtungen unter dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages relevant werden, deren wirtschaftlicher Erfolg höhere Zahlungen nicht zulässt. Die Erhöhungen der Personalkosten durch die neuen Tabellen sowie durch die zusätzlich zu vergütenden Wochenfeiertage sind so hoch, dass die Tarifvertragsparteien eine mögliche Abmilderung der Steigerung an dieser Stelle vereinbaren mussten. Die variabel mögliche Zahlung erhöht sich durch diese Absenkung entsprechend.

Nr. 4

An dieser Stelle wird die Mindestlaufzeit des Tarifvertrages um drei Jahre auf das Jahr 2013 verlängert. Der Tarifvertrag tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft, wie der Änderungs- bzw. Entgelttarifvertrag, am 01.04.2009.



Kunst
Geschäftsführer

Anlagen

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
und
Entgelttarifvertrag 2009**

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 16. März 2009

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 1. November 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für die Arbeitnehmerin, die an gesetzlichen Feiertagen wegen des Dienstplanes frei hat, vermindert sich die Jahres-Soll-Arbeitszeit um die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nach Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3, soweit der Feiertag auf einen Werktag fällt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Protokollnotiz zu Abs. 3 wird die Zahl „52,176“ durch die Zahl „52,179“ und die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - b) In der Protokollnotiz zu Abs. 3 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „100“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „1/165,8“ durch die Zahl „1/167,08“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „1/167,08“ durch die Zahl „1/168,33“ ersetzt.
6. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum "31.03.2009" durch das Datum "31.03.2011" ersetzt.

7. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig vom 01.04.2009 bis 31.03.2010)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.531,-	1.585,-	1.639,-	1.747,-
E 2	1.585,-	1.660,-	1.779,-	1.908,-
E 3	1.692,-	1.779,-	1.908,-	2.104,-
E 4	1.908,-	2.028,-	2.136,-	2.298,-
E 5	2.028,-	2.136,-	2.244,-	2.407,-
E 6	2.136,-	2.212,-	2.331,-	2.525,-
E 7	2.244,-	2.385,-	2.460,-	2.687,-
E 8	2.454,-	2.595,-	2.788,-	3.070,-
E 9	2.648,-	2.821,-	2.952,-	3.180,-
E 10	2.844,-	3.038,-	3.232,-	3.514,-
E 11	3.125,-	3.394,-	3.730,-	3.957,-
E 12	3.428,-	3.730,-	4.141,-	4.510,-
E 13	3.730,-	4.119,-	4.510,-	5.006,-

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.04.2010)**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.555,-	1.610,-	1.665,-	1.775,-
E 2	1.610,-	1.687,-	1.807,-	1.939,-
E 3	1.719,-	1.807,-	1.939,-	2.138,-
E 4	1.939,-	2.060,-	2.170,-	2.335,-
E 5	2.060,-	2.170,-	2.280,-	2.446,-
E 6	2.170,-	2.247,-	2.368,-	2.565,-
E 7	2.280,-	2.423,-	2.499,-	2.730,-
E 8	2.493,-	2.637,-	2.833,-	3.119,-
E 9	2.690,-	2.866,-	2.999,-	3.231,-
E 10	2.890,-	3.087,-	3.284,-	3.570,-
E 11	3.175,-	3.448,-	3.790,-	4.020,-
E 12	3.483,-	3.790,-	4.207,-	4.582,-
E 13	3.790,-	4.185,-	4.582,-	5.086,-

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2009

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf,

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2009. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2009 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2009 und 31. März 2010 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2010

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf,

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2010. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2010 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2010 und 31. März 2011 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Wahlrecht

In Anbetracht der zweimaligen Steigerung der tariflichen Jahresarbeitszeit nach § 5 Abs. 1 KTD wird der Arbeitnehmerin ein einmaliges Wahlrecht eingeräumt. Die vor dem 1. Januar 2010 bei ihrem Anstellungsträger bereits beschäftigte Arbeitnehmerin hat das Recht, bei ihrer bisherigen Jahres-Soll-Arbeitszeit nach § 5 Abs. 2 KTD zu verbleiben. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts entsteht ein durch das neue Verhältnis zur tariflichen Jahresarbeitszeit bestimmtes Teilzeit- bzw. neu festgelegtes Teilzeitarbeitsverhältnis. Das Wahlrecht kann bis zum 30. November 2009 schriftlich ausgeübt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. a, c und d, Nr. 2 Buchst. a, Nr. 3 Buchst. a, Nr. 4 Buchst. a und Nr. 5 Buchst. a am 1. Januar 2010 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. b und e, Nr. 2 Buchst. b, Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 Buchst. b am 1. Januar 2011 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 8 am 1. April 2010 in Kraft.

(5) Die Jahres-Soll-Arbeitszeit gem. § 5 Abs. 2 KTD der Arbeitnehmerin, die bis zum 16. März 2009 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hat, verändert sich durch diesen Tarifvertrag nicht.

(6) Im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf gilt § 12 Abs. 1 Buchst. b KTD bis zum 31. Dezember 2011 in der Fassung vom 1. November 2007.

Hamburg, 16. März 2009

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 5/6/7
und
Entgelttarifvertrag 2009**

zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)

vom 16. März 2009

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: "Arbeitnehmerinnen, die auf der Grundlage des SGB II, SGB III, SGB IX und SGB XII gefördert oder beschäftigt werden."
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „1990“ durch die Zahl „2005“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Für die Arbeitnehmerin, die an gesetzlichen Feiertagen wegen des Dienstplanes frei hat, vermindert sich die Jahres-Soll-Arbeitszeit um die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit nach Protokollnotiz zu § 6 Abs. 3, soweit der Feiertag auf einen Werktag fällt.“
 - d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Unterabs. 2 Satz 2 wird die Zahl "20" durch die Zahl "21" und das Wort "Erziehungsurlaub" durch das Wort "Elternzeit" ersetzt.
 - b) In der Protokollnotiz zu Abs. 3 wird die Zahl „52,176“ durch die Zahl „52,179“ und die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - c) In der Protokollnotiz zu Abs. 3 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
4. In § 8 Abs. 2 Unterabs. 2 werden die Worte "den ausstehenden Vergütungen" durch die Worte "dem ausstehenden Entgelt" ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 ist folgender Unterabsatz 2 anzufügen: "Abweichend von Unterabsatz 1 werden in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation die Arbeitsstunden, die als Bereitschaftsdienst geleistet wurden, nicht als Überstunden gewertet."
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „7,63“ durch die Zahl „7,69“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „7,69“ durch die Zahl „7,74“ ersetzt.
6. § 11 erhält folgende Fassung:

"§ 11

Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst

(1) Rufbereitschaft ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin, auf Anordnung des Anstellungsträgers auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Der Anstellungsträger darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

(2) Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit dem Faktor 0,1, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen Wegezeiten mit dem Faktor 1,3 multipliziert und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Arbeitnehmerin während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Rufbereitschaft darf höchstens für 15 Dienste im Monat angeordnet werden; ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen in Leitungsfunktionen, wenn es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert.

(3) Bereitschaftsdienst ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit an einer vom Anstellungsträger festgelegten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes sich aufzuhalten, um ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können, falls dies erforderlich sein sollte. Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, wenn erfahrungsgemäß Arbeit anfällt, die Zeit ohne Arbeit aber überwiegt. Bereitschaftsdienst kann nur in Verbindung (vor, nach und dazwischen) mit Arbeitszeit, die nicht nach Abs. 2 und 4 faktorisiert wird, angeordnet werden.

(4) Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation wird wie folgt faktorisiert:

- | | | | |
|----|---|-------------|---------------------|
| I | bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von | 0 – 30 % | mit dem Faktor 0,50 |
| II | bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von | > 30 – 49 % | mit dem Faktor 0,85 |

Alle übrigen Bereiche werden dem Bereitschaftsdienst der Stufe I und den dazugehörigen Regelungen zugeordnet und der Bereitschaftsdienst wird mit dem Faktor 0,45 faktorisiert.

Bereitschaftsdienst der Stufe I darf höchstens für zehn Dienste, in der Stufe II für acht Dienste im Monat angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen ausnahmsweise um drei Dienste überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Für die Arbeitnehmerin, die bis zu 50 % der tariflichen Jahresarbeitszeit als Jahres-Soll-Arbeitszeit vereinbart hat, dürfen maximal die Hälfte der Dienste angeordnet werden. Für die Feststellung der Zahl der Dienste gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 24 Stunden als ein Dienst. Werden innerhalb eines Monats Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft geleistet, so werden für die Berechnung der Höchstgrenzen zwei Rufbereitschaften wie ein Bereitschaftsdienst gewertet.

(5) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1. ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a. Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 24 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht.
- b. Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 18 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht.

In den vorgenannten Fällen wird die Höchstarbeitszeit gem. § 5 Abs. 5 im Durchschnitt des Kalenderjahres berechnet.

(6) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- a. einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b. einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und Umsetzung ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes, [§ 18 KTD (Gesundheitsschutz)], und
- c. der Anwendung des § 7 Abs.7 ArbZG (Einwilligung der Arbeitnehmerin).

Von den Regelungen des § 5 Abs. 5 KTD kann abgewichen werden:

- aa) Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I darf die Jahresarbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 3.000 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dürfen durchschnittlich 58 Stunden/Woche nicht überschritten werden.
- bb) Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II darf die Jahresarbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 2.800 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dürfen durchschnittlich 54 Stunden/Woche nicht überschritten werden.

(7) Unter den Arbeitsvertragsparteien kann vereinbart werden, dass Bereitschaftsdienstzeit und/oder Rufbereitschaft ganz oder teilweise monatlich abgegolten wird."

- 7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „100“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe b wird die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

- 8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „1/165,8“ durch die Zahl „1/167,08“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „1/167,08“ durch die Zahl „1/168,33“ ersetzt.

- 9. In § 17 Abs. 2 werden die Worte "Arbeitnehmerinnen in diesem Monat" durch die Worte "Arbeitnehmerinnen im Vormonat" ersetzt.

- 10. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum "31.12.2006" durch das Datum "31.03.2011" ersetzt.

- 11. Die Entgelttabelle zu § 14 Anlage 1 a (gültig ab 01.07.2005) wird rückwirkend wieder in Kraft gesetzt.

12. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.01.2008 bis 31.03.2009)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.484,-	1.536,-	1.588,-	1.693,-
E 2	1.536,-	1.609,-	1.724,-	1.849,-
E 3	1.640,-	1.724,-	1.849,-	2.039,-
E 4	1.849,-	1.965,-	2.070,-	2.227,-
E 5	1.965,-	2.070,-	2.174,-	2.332,-
E 6	2.070,-	2.143,-	2.259,-	2.447,-
E 7	2.174,-	2.311,-	2.384,-	2.604,-
E 8	2.378,-	2.515,-	2.702,-	2.975,-
E 9	2.566,-	2.734,-	2.860,-	3.081,-
E 10	2.756,-	2.944,-	3.132,-	3.405,-
E 11	3.028,-	3.289,-	3.614,-	3.834,-
E 12	3.322,-	3.614,-	4.013,-	4.370,-
E 13	3.614,-	3.991,-	4.370,-	4.851,-

13. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig vom 01.04.2009 bis 31.03.2010)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.531,-	1.585,-	1.639,-	1.747,-
E 2	1.585,-	1.660,-	1.779,-	1.908,-
E 3	1.692,-	1.779,-	1.908,-	2.104,-
E 4	1.908,-	2.028,-	2.136,-	2.298,-
E 5	2.028,-	2.136,-	2.244,-	2.407,-
E 6	2.136,-	2.212,-	2.331,-	2.525,-
E 7	2.244,-	2.385,-	2.460,-	2.687,-
E 8	2.454,-	2.595,-	2.788,-	3.070,-
E 9	2.648,-	2.821,-	2.952,-	3.180,-
E 10	2.844,-	3.038,-	3.232,-	3.514,-
E 11	3.125,-	3.394,-	3.730,-	3.957,-
E 12	3.428,-	3.730,-	4.141,-	4.510,-
E 13	3.730,-	4.119,-	4.510,-	5.006,-

14. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KTD
(gültig ab 01.04.2010)**

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 3 Jahren	3. Stufe nach 7 Jahren	4. Stufe nach 12 Jahren
E 1	1.555,-	1.610,-	1.665,-	1.775,-
E 2	1.610,-	1.687,-	1.807,-	1.939,-
E 3	1.719,-	1.807,-	1.939,-	2.138,-
E 4	1.939,-	2.060,-	2.170,-	2.335,-
E 5	2.060,-	2.170,-	2.280,-	2.446,-
E 6	2.170,-	2.247,-	2.368,-	2.565,-
E 7	2.280,-	2.423,-	2.499,-	2.730,-
E 8	2.493,-	2.637,-	2.833,-	3.119,-
E 9	2.690,-	2.866,-	2.999,-	3.231,-
E 10	2.890,-	3.087,-	3.284,-	3.570,-
E 11	3.175,-	3.448,-	3.790,-	4.020,-
E 12	3.483,-	3.790,-	4.207,-	4.582,-
E 13	3.790,-	4.185,-	4.582,-	5.086,-

§ 2

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2009

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf,

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2009 bis 31. März 2010 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2009. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2009 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2009 und 31. März 2010 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2010

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 3 Abs. 2 Buchst. c der Tarifverträge zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) ihrer jeweiligen Einrichtung bzw.

§ 3 Abs. 4 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf,

§ 4 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie- und Sozialstation Harvestehude-Rotherbaum e.V. oder

§ 5 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf

fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. April 2010 bis 31. März 2011 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2010. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2010 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. April 2010 und 31. März 2011 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4

Wahlrecht

In Anbetracht der zweimaligen Steigerung der tariflichen Jahresarbeitszeit nach § 5 Abs. 1 KTD wird der Arbeitnehmerin ein einmaliges Wahlrecht eingeräumt. Die vor dem 1. Januar 2010 bei ihrem Anstellungsträger bereits beschäftigte Arbeitnehmerin hat das Recht, bei ihrer bisherigen Jahres-Soll-Arbeitszeit nach § 5 Abs. 2 KTD zu verbleiben. Durch die Ausübung dieses Wahlrechts entsteht ein durch das neue Verhältnis zur tariflichen Jahresarbeitszeit bestimmtes Teilzeit- bzw. neu festgelegtes Teilzeitarbeitsverhältnis. Das Wahlrecht kann bis zum 30. November 2009 schriftlich ausgeübt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. a, c und d, Nr. 3 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. b, Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. b am 1. Januar 2010 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 2 Buchst. b und e, Nr. 3 Buchst. c, Nr. 5 Buchst. c, Nr. 7 Buchst. b und Nr. 8 Buchst. c am 1. Januar 2011 in Kraft.

(4) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Nr. 12 am 1. Januar 2008 und Nr. 14 am 1. April 2010 in Kraft.

(5) Die Jahres-Soll-Arbeitszeit gem. § 5 Abs. 2 KTD der Arbeitnehmerin, die bis zum 16. März 2009 ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vereinbart hat, verändert sich durch diesen Tarifvertrag nicht.

(6) Im Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) in der Bethesda – Allgemeines Krankenhaus gGmbH, Bergedorf gilt § 12 Abs. 1 Buchst. b KTD bis zum 31. Dezember 2011 in der Fassung vom 1. November 2007.

Hamburg, 16. März 2009

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag Sonderentgelte
in der ambulanten Pflege Hamburg**

vom 16. März 2009

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag Sonderentgelte in der ambulanten Pflege Hamburg vom 21. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „57“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Zahl „57“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 5 Unterabs. 4 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „33“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Hamburg, den 16. März 2009

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften